

schen Johann und Abt *Guis* vor, die einem Streit um die 43½ s. Zins ein Ende setzte³¹.

Rurange-lès-Mégange (Gde. Mégange, Ktn. Boulay).

Die Unterscheidung von Rurange-lès-Mégange und Rurange-lès-Thionville bereitet mitunter erhebliche Schwierigkeiten. Trotz einer relativ großen Zahl an Zeugnissen fehlt der innere Zusammenhang dieser Quellen. Nur in Einzelfällen machten sich die Schreiber der Urkunden die Problematik selbst bewußt und versahen den Ortsnamen mit einem Zusatz wie "bei der Mosel" oder "bei Vinsberg", was die gesicherte Identifizierung ermöglicht. Die Bezeichnungen Rurange-sur-Nied (Mégange) und Rurange-sur-Moselle (Thionville) konnten sich im Mittelalter noch nicht durchsetzen. Bis ins 18. Jh. war Weiler-Bettnach in beiden Orten begütert, wobei sich die Einkünfte in Rurange-lès-Mégange auf einen geringen Teil des Getreidezehnten beschränkten³². Weiler-Bettnach besaß hier jedoch anscheinend schon früh auch eine Mühle³³. Erwähnt wird diese jedoch erst 1317, als mehr als 13 Personen ihre Eigentumsrechte *in mollendino de Ruoderkinga* für 25 Metzter Pfund der Abtei veräußerten³⁴.

Rurange-lès-Thionville (Gde., Ktn. Metzervisse).

Bezüglich der Schwierigkeiten einer Abgrenzung zum vorangehenden Ort ist auf das dort Gesagte zu verweisen. Gertrud von Boulay, die Witwe des einstigen Edelknechts Walter von Saint-Epvre³⁵ (*de sancto Apro*) schenkte 1278 ihren gesamten Erbbesitz in der Gemarkung *Ruanges* dem Kloster Weiler-Bettnach³⁶. Erfolgt die Zuordnung der Namensform zu einem der Rurange-Orte ohnehin nicht zwingend, so bietet auch die Herkunft der Stifterin keine Hilfe für die Entscheidung, wo ihr Besitz lag³⁷. Nur die Tatsache, daß der Abt noch im 18. Jh. hier die Mittel-, Nieder- und Grundgerichtsbarkeit ausübte, was auf einen ehemals umfangreichen Komplex hindeutet, begründet die Zuordnung zu Rurange-lès-Thionville. Ebenfalls aus dem Jahre 1278 stammt eine Urkunde Mechthilds, der Witwe des *Stacekin* von

³¹ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 63. Zu den Schwierigkeiten der Datierung - 1342/43 oder 1348 - vgl. s.v. Malroy.

³² ADM H 1757 Nr. 22, S. 22 Art. 29 [1741 IV 2].

³³ BENOIT, S. 314, gibt sogar an, die Mühle sei zweifellos im 12. Jh. von Weiler-Bettnach errichtet worden.

³⁴ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 61; ADM H 1714, fol. 352v-353v [1317 VI 1].

³⁵ Gde., Ktn. Delme.

³⁶ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 29 [1278 III 4]. Aussteller ist der Official zu Metz. Das Archivinventar der Abtei (ADM H 1713, S. 78) stellt die Urkunde zum Jahr 1270. Bereits für das Jahr 1263 wird dort eine Güterschenkung des Schultheißen Gerhard von Rurange aufgeführt, allerdings ohne Angaben zu Art und Lage dieser Güter.

³⁷ Boulay liegt zwar um einiges näher an Rurange-lès-Mégange, doch die Herren von Boulay zählten zu den bedeutenderen Herrschaftsträgern des Raumes, so daß ihr Grundbesitz zweifellos zumindest bis zur Mosel reichte.